Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

∩h	i a lette en e	Crain
Uυ	jekttyp:	Group

Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und

Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

Band (Jahr): 21 (1930)

Heft 4

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Kassationshof des Schweizerischen Bundesgerichts.

Urteil vom 24. März 1930.

Haftbarkeit des Liquidators einer Grossistenfirma betreffend Lebensmittelpolizeivergehen.

Die Firma X. lieferte einem Wirt 12 Liter «Jura Enzian echt» zu Fr. 10.— der Liter. Sie ihrerseits will 51 Liter «Jura Enzian echt» zu Fr. 6.50 der Liter von der Brennerei Y. bezogen haben. Eine vorgenommene Probenerhebung bei dem betreffenden Wirt führte zum Ergebnis, dass es sich nicht um Enzian im Sinne von Art. 292 LMPV, sondern um Enzian-Verschnitt im Sinne von Art. 297 LMPV handle. Infolgedessen wurde gegen die Firma X. das Strafverfahren eingeleitet und - nachdem sich ergeben hatte, dass der Inhaber der Firma seit anderthalb Jahren krankheitshalber vom Geschäft abwesend sei und das letztere seit Januar 1929 in Liquidation stehe — das Verfahren auf den heutigen Kassationskläger als den Präsidenten der Liquidationskommission ausgedehnt. Am 4. September 1929 ist der Kassationskläger durch das Amtsgericht S. wegen «Uebertretung von Lebensmittelpolizeivorschriften» zu Fr. 50. - Busse und den Kosten verurteilt worden mit der Begründung: Der Kassationskläger sei als Präsident der Liquidationskommission für das Geschäft verantwortlich. Die vom Kassationskläger angedeutete Möglichkeit, der Enzian sei nicht von der Firma X selbst, sondern direkt von der Brennerei Y. an den Wirt geliefert worden, sei durch nichts belegt. Eine Veränderung des Enzians nach Lieferung an den Wirt sei nicht erfolgt. Gegen dieses Urteil hat der Kassationskläger an das Obergericht des Kantons S. appelliert, welches am 21. Dezember 1929 das Amtsgerichtsurteil bestätigt hat. Gegen dieses Obergerichtsurteil hat der Kassationskläger Kassationsbeschwerde ans Bundesgericht eingereicht; in der Begründung machte er geltend, es sei nicht bewiesen, dass die Firma X. an den Wirt Enzian-Verschnitt für Enzian geliefert habe; jedenfalls träfe den Kassationskläger daran kein Verschulden.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

- 1. Die vorinstanzliche Feststellung, dass es sich beim beanstandeten «Enzian» um blossen Enzian-Verschnitt handle, und dass er mit dem von der Firma X. gelieferten «Jura Enzian echt» identisch sei, ist rein tatsächlicher Natur und deshalb für das Bundesgericht verbindlich. Es bleibt daher nur zu entscheiden, ob diese Lieferung von Enzian-Verschnitt für echten Enzian entsprechend der vorinstanzlichen Annahme auf einer Fahrlässigkeit des Kassationsklägers zurückzuführen sei oder nicht.
- 2. Das Inverkehrbringen lebensmittelpolizeiwidriger Waren beruht nach der Praxis dann auf strafbarer Fahrlässigkeit, wenn es darauf zurückzu-

führen ist, dass der betreffende Lieferant die ihm nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen obliegende Prüfung der Ware unterlassen hat. In dieser Beziehung wurde bereits festgestellt, dass dem Fabrikanten die Pflicht zur Prüfung aller der von ihm zum Verkaufe hergestellten Waren obliege (BGE 49 I S. 473 i. S. Höcker), dem Grossisten dagegen nur die Pflicht zur Prüfung der Waren, deren Herkunft ihm nicht bereits als unbedingt zuverlässig bekannt sei (wobei zweifellos auch auf die Anforderungen Rücksicht zu nehmen ist, welche eine Prüfung stellt; BGE 47 I S. 126 i. S. Bérésiner).

Würde es sich hier also um die strafrechtliche Veranwortlichkeit des Grossisten X. handeln, so wäre zu entscheiden, ob dieser sich für den «Jura Enzian echt» unbedingt auf seine Lieferantin, die Brennerei Y., habe verlassen dürfen, ob er nicht mindestens eine Degustationsprobe habe vornehmen müssen (namentlich mit Rücksicht darauf, dass der Enzian offen und nicht in Originalflaschen geliefert wurde), und ob diese Degustationsprobe dann auch zur Entdeckung des Qualitätsmangels geführt hätte. Allein diese Fragen stellen sich deswegen nicht, weil über die Verantwortlichkeit nicht des Grossisten, sondern seines Liquidators zu entscheiden ist.

Der Liquidator einer Grossistenfirma hat nicht wie der Grossist selber ein Warenlager zusammenzustellen und daraus die Kunden zu beliefern; er hat vielmehr nur das vom Grossisten zusammengestellte Warenlager nebst dem übrigen Inventar zu liquidieren. Infolgedessen können ihm auch nicht die technischen Kenntnisse zugemutet werden, welche im öffentlichen Interesse dem Grossisten selber zugemutet werden müssen und dementsprechend ist trotz im übrigen gleicher Umstände infolge der verschiedenen persönlichen Verhältnisse die Prüfungspflicht des Liquidators von geringerem Umfang als derjenige des Inhabers des liquidierenden Betriebes es war. Sie beschränkt sich auf die Prüfung derjenigen Bestandteile des Warenlagers, gegen welche ein besonderer Verdachtsgrund vorliegt. Im übrigen muss er sich auf diejenigen verlassen dürfen, welche das Warenlager zusammengestellt haben.

Es ist nun keineswegs aktenkundig, dass ein solcher besonderer Verdachtsgrund gerade gegen den von der Brennerei Y. gelieferten «Jura Enzian echt» vorlag. Es werden von der Anklage und von der Vorinstanz keine Tatsachen geltend gemacht, welche gegen die Zuverlässigkeit dieser Lieferantin sprechen und die dem Kassationskläger bekannt waren oder in seiner Eigenschaft als Liquidator hätten bekannt sein sollen, und ebensowenig werden Tatsachen geltend gemacht, aus denen er hätte schliessen müssen, dass gerade diese Sendung der Brennerei Y. verdächtig sei. Eine Pflicht, den «Enzian» zu prüfen oder prüfen zu lassen, bestand also für ihn nicht, sodass in der Unterlassung dieser Prüfung auch keine strafbare Pflichtverletzung erblickt werden kann.

Die Kassationsklage wird gutgeheissen.